

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Architektur: Integrierte Wohnungsbauentwicklung (MaA) im
Fachbereich Technik an der Fachhochschule Mainz (FPO-MaA)
vom 28.06.2012

-Nichtamtliche Lesefassung vom 16.12.2014-

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Mainz am 13.06.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Architektur, Integrierte Wohnungsbauentwicklung (MaA) im Fachbereich Technik beschlossen. Sie wurde veröffentlicht am 13.08.2012 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 11/2012, S. 51 ff), geändert und ergänzt am 12.06.2013 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 5/2013, S. 77), am 15.01.2014 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 4/2014, S. 9 ff.) und am 26.11.2014 (Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 19/2014, S. 2 ff.). Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 05.07.2012, 01.07.2013, 05.03.2014 und 15.12.2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 der PO-MaFbT)
- § 2 Master-Grad (zu § 3 der PO-MaFbT)
- § 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 der PO-MaFbT)
- § 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 6 der PO-MaFbT)
- § 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)
- § 6 Projektarbeiten (zu § 12 Abs. 2 der PO-MaFbT)
- § 7 Master-Arbeit (zu § 13 der PO-MaFbT)
- § 8 Kolloquien (zu § 14 der PO-MaFbT)
- § 9 Studienfristen (zu § 21 der PO-MaFbT)
- § 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 der PO-MaFbT)
- § 11-14 Bedarfsparagrafen
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 der PO-MaFbT)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden des konsekutiven Master-Studiengangs Architektur: Integrierte Wohnungsbauentwicklung (MaA). Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-MaFbT) an der Fachhochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2 Master-Grad (zu § 3 der PO-MaFbT)

Bei erfolgreichem Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs Architektur: Integrierte Wohnungsbauentwicklung (MaA) wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 4 der PO-MaFbT)

- (1) Der Zugang zu dem konsekutiven Master-Studiengang Architektur: Integrierte Wohnungsbauentwicklung (MaA) setzt unbeschadet der Einschreibeordnung voraus:
 1. einen berufsqualifizierenden Bachelor-Studienabschluss in einem akkreditierten Studiengang Architektur oder in einem vergleichbaren Diplom-Studiengang Architektur einer nationalen oder internationalen Hochschule.
 2. eine überdurchschnittliche Gesamtnote (§ 15 Abs. 4 PO-MaFbT) oder einen Grade A-B (§ 15 Abs. 6 PO-MaFbT).

Die Feststellungen zur Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 PO-MaFbT können durch ein Gespräch der Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-MaFbT mit Erkundigungen zu den Studienvoraussetzungen ergänzt werden.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie in dem unter Absatz 1 genannten Bachelor-Studienabschluss mindestens 240 ECTS Punkte erworben haben.

§ 4 Studienzeiten (zu § 5 und § 6 der PO-MaFbT)

Der konsekutive Master-Studiengang Architektur: Integrierte Wohnungsbauentwicklung (MaA) umfasst in der Regelstudienzeit zwei Studienplensemester im Direkt- und Vollzeitstudium.

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 6 Projektarbeiten (zu § 12 Abs. 2 der PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 7 Master-Arbeit (zu § 13 der PO-MaFbT)

- (1) Die Master-Arbeit muss bearbeiten, wer alle vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen laut Prüfungsplan erbracht hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit umfasst in der Regel 15 Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Kolloquien (zu § 14 der PO-MaFbT)

- (1) Kolloquien über Projektarbeiten mehrerer verschiedener Module im selben Semester können aus organisatorischen und/oder fachlichen Gründen zusammengefasst werden. In diesem Fall soll die Dauer der Präsentation für jede Studierende oder jeden Studierenden insgesamt 40 Minuten nicht überschreiten. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Master-Arbeit gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9 Studienfristen (zu § 21 der PO-MaFbT)

Keine speziellen Regelungen.

§ 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs.1 der PO-MaFbT)

- (1) Für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs Architektur: Integrierte Wohnungsbauentwicklung (MaA) sind mindestens 60 Credits zu erwerben.
- (2) Die Master-Prüfung im konsekutiven Master-Studiengang Architektur: Integrierte Wohnungsbauentwicklung (MaA) ist bestanden, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums mindestens 300 Credits erworben sind.

§ 11 - 14 Bedarfsparagraphen

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Architektur: Integrierte Wohnungsbauentwicklung (MaA) im Fachbereich Technik (FPO-MaA) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bereits in dem Studiengang eingeschrieben sind, gelten sowohl die bisherige Allgemeine Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (PO-MaFb1) an der Fachhochschule Mainz vom 21. November 2007 weiter sowie die bisherige Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Architektur, Wohnen: Bestand + Entwicklung, im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-MaA) an der Fachhochschule Mainz vom 21. November 2007 (StAnz S. 1994). Diese Regelung tritt zum 01.09.2013 außer Kraft.
- (3) Studierende, die ab dem Sommersemester 2011 erstmalig im konsekutiven Master-Studiengang Architektur, Wohnen: Bestand + Entwicklung an der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind, können ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Architektur: Integrierte Wohnungsbauentwicklung fortsetzen und abschließen. Die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden gem. § 20 PO-MaFbT angerechnet.

Mainz, den 26.11.2014

Die Dekanin des Fachbereichs Technik
an der Hochschule Mainz
Prof. Dr. phil. habil. Regina Stephan

